

Information an die Vertreter der steuerberatenden Berufe zur Abgabe der Steuererklärung und Fristverlängerung für den Veranlagungszeitraum 2016

1. Für den Veranlagungszeitraum 2016 gilt grundsätzlich die allgemeine Fristverlängerung für beratene Fälle bis 31.12.2017. Gesonderte Fristverlängerungsanträge sind dazu nicht erforderlich. Für die vorzeitig angeforderten Steuererklärungen 2016 gilt selbstverständlich die jeweilige Regelung im Einzelfall.
2. Auf begründeten Einzelantrag kann Fristverlängerung bis 28.02.18 gewährt werden. An die Begründung wird das Finanzamt keine besonderen Anforderungen stellen.

Sammelanträge sind im Ländererlass über Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2016 nicht vorgesehen. Werden sie dennoch eingereicht, kann das Finanzamt München die zeitgerechte Bearbeitung der Fristanträge für den einzelnen Steuerpflichtigen nicht gewährleisten.

3. Für Steuerberater, die am Kontingentierungsmodell teilnehmen, gelten selbstverständlich für deren in der Datenbank erfassten Kontingentierungsfälle die dafür vorgesehenen Regelungen, d.h. automatische Fristverlängerung bis 28.02.2018 ohne gesonderten Antrag.
4. Bei Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle der oben genannten Fristen ein um 5 Monate verlängerte Frist (31.05.2018 bzw. 31.07.2018).
5. Eine Fristverlängerung über den 28.02.2018 hinaus ist grundsätzlich ausgeschlossen. Laut den entsprechenden Erlassen sind danach bei Nichtabgabe umgehend Maßnahmen wie Schätzung, Zwangsgeld oder Verspätungszuschläge zu prüfen.

Bei Fällen, in denen auf begründeten Antrag die Abgabefrist bis 28.02. verlängert worden war und die Steuererklärung erst nach dem 28.2. bis zum **31.3.2018** eingegangen ist, wird das Finanzamt München insbesondere in Fällen wiederholter verspäteter Abgabe, bei höheren Abschlusszahlungen u.ä. (siehe Ländererlass über Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2016) Verspätungszuschläge erheben. Ich bitte um Verständnis, dass ein genereller Verzicht auf Verspätungszuschläge für Fälle mit Eingang der Steuererklärung bis 31.3. nicht möglich ist.

In Fällen in denen nach Ablauf einer Frist keine Steuererklärung eingegangen ist, muss mit Schätzungen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen gerechnet werden.